



MARKTGEMEINDE FINKENSTEIN AM FAAKER SEE

Marktstraße 21, 9584 Finkenstein

www.finkenstein.gv.at | finkenstein@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom 13. Juni 2024, Zahl: 120/Wro/2024-01, mit der bestimmte Teile der Ortschaft Latschach vom Verbot der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 ausgenommen werden (**Pyrotechnikverordnung**)

Gemäß § 38 Pyrotechnikgesetzes 2010 - PyroTG 2010, BGBl. I Nr. 131/2009, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2018 wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 auf der, in der Ortschaft Latschach befindlichen Parzelle Nr. 1078/2, KG 75426 Latschach.

§ 2

Ausnahme

Auf der in § 1 angeführten Parzelle ist die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2

vom 21.06.2024, 21:00 Uhr, bis 21.06.2024, 23:00 Uhr,

gestattet.

§ 3

sonstige Bestimmungen

Die Vorschriften des PyroTG 2010 sind unbeschadet der gegenständlichen Verordnung weiterhin einzuhalten und ist demnach das Verwenden pyrotechnischer Gegenstände jedenfalls

- innerhalb und in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Gotteshäusern, Krankenanstalten, Kinder-, Alters- und Erholungsheimen sowie Tierheimen und Tiergärten (§ 38 Abs. 2 PyroTG 2010),
 - in geschlossenen Räumen (§ 38 Abs. 4 PyroTG 2010),
 - in der Nähe von leicht entzündlichen oder explosionsgefährdeten Gegenständen, Anlagen und Orten, wie insbesondere Tankstellen (§ 38 Abs. 5 PyroTG 2010),
 - innerhalb bzw. in unmittelbarer Nähe größerer Menschenansammlungen (§ 39 Abs. 1 PyroTG 2010),
 - in sachlichem, örtlichem und zeitlichem Zusammenhang mit einer Sportveranstaltung (§ 39 Abs. 2 PyroTG 2010) sowie generell dann, wenn
 - irgendeine Gefahr für Leben, Gesundheit oder Eigentum besteht
- verboten.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Der Bürgermeister:

Christian Poglitsch